

Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

Fachamt Bauprüfung

M/BP

Caffamacherreihe 1-3 20355 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48 Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1 E-Mail baupruefung@hamburg-

mitte.hamburg.de

Ansprechpartner: ###

Telefon

040 - 4 28 54 - ###

Telefax E-Mail

GZ.: M/BP/00392/2019 Hamburg, den 14. Juni 2019

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO

Eingang 28.02.2019

Grundstück

Verfahren

Belegenheit ### Baublock 101-017

Flurstück 00486 in der Gemarkung: Altstadt Nord

Verlegung U-Bahn Zugang und Umnutzung freiwerdender Flächen zu Einzelhandel

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.



Öffnungszeiten:
Mo 09.00 - 15.00 Uhr
Di 08:00 - 15:00 Uhr
Mi geschlossen
Do 09:00 - 17:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Bauberatung nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: U2 Gänsemarkt

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Erlaubnis für die Sondernutzung des öffentlichen Weges:

Ort der Nutzung: Bergstraße neben 12, auf dem Gehweg Rechtsgrundlage: § 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung

Art und Zweck der Nutzung: Errichten und Belassen einer nach außen schlagenden

Fluchttür

Maß der Nutzung: Aufschlag in den öffentlichen Grund: 0,4 m²; Tiefe: 0,75 m

Dauer der Nutzung: vom 01.06.2019 bis zum 31.05.2028

Planungsrechtliche Grundlagen

Baustufenplan Innenstadt

Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

0/3	Grundriss / Untergeschoss 1:100 v. 17.01.19
0/4	Grundriss / Erdgeschoss 1:100 v. 17.01.19
0/5	Ansicht Mönckebergstr. 1:200 v. 25.01.19
0/6	Ansicht Bergstr. mit Grundrissausschnitt 1:100 v. 25.02.19
0/7	Schnitt Mönckebergstr. A-A, B-B, C-C, 1:100 v. 25.01.19
0/8	Baubeschreibung v. 25.01.19

- die in Anlage 1 zum Prüfbericht Nr. 1 vom 13.06.2019 benannten Vorlagen

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich. Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

M/BP/00392/2019 Seite 2 von 7

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

M/BP/00392/2019 Seite 3 von 7

Anlage Nr. 2 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg

AUFLAGEN

Gestaltung (Fassade)

2. Rechtzeitig vor Beauftragung ist mit dem Oberbaudirektor eine Fassadenbemusterung vor Ort durchzuführen.

Folgeeinrichtungen

- 3. Folgende Fahrradplätze sind erforderlich:
 - 3.1. Durch die beantragten Änderungen entsteht kein Mehrbedarf an Fahrradstellplätzen.
- 4. Folgende Kfz-Stellplätze sind erforderlich:
 - 4.1. Durch die beantragten Änderungen entsteht kein Mehrbedarf an Kfz-Stellplätzen.

HINWEISE

- Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
 Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
- Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
- 7. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
 - "http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html".

M/BP/00392/2019 Seite 4 von 7

Anlage Nr. 3 zum Bescheid

WEGERECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Caffamacherreihe 3
20015 Hamburg

Fax.-Nr.: (040) 427 901 711

E-Mail: sondernutzungen@hamburg-mitte.hamburg.de

AUFLAGEN

- 8. Vor Beginn der Nutzung hat sich der Erlaubnisinhaber die Fläche an Ort und Stelle von einer Person der zuständigen Wegeaufsichtsbehörde anweisen zu lassen.
- 9. Anordnungen von Personen der Wegeaufsichtsbehörde oder der Polizei sind unverzüglich zu befolgen.
- 10. Diese Erlaubnis ist vor Ort auf Verlangen den Beauftragten der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei und der Feuerwehr vorzuzeigen.
- 11. Änderungen sowie die Beendigung der Nutzung sind unverzüglich schriftlich bei der im Briefkopf genannten Dienststelle anzuzeigen.
- 12. Verkehrsteilnehmer und Anlieger dürfen durch die Nutzung nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden. Die Belange Behinderter sind zu berücksichtigen.
- 13. Zugänge, Zufahrten und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- 14. Zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen.
- 15. Im Bereich der Nutzung sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen, erforderliche Maßnahmen sind vor Beginn der Nutzung mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen.
- 16. Durch die Nutzung dürfen Einrichtungen und Sachen Dritter nicht beschädigt, verändert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Eingriffe in Einrichtungen und Sachen Dritter sind vom Erlaubnisinhaber in eigener Verantwortung direkt mit den Dritten zu regeln. Die zuständige Wegeaufsichtsbehörde ist zu beteiligen. Gegebenenfalls entstehende Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen und direkt an die Dritten zu zahlen.
- 17. Werden Arbeiten am Leitungsnetz oder Straßenbauarbeiten erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche freizumachen. Schadenersatzansprüche können dafür nicht geltend gemacht werden.

M/BP/00392/2019 Seite 5 von 7

- 18. Schieber-, Kanal-, und Einsteigeschächte von Leitungstrassen, Hydranten, öffentliche Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen u. ä. müssen zugänglich bleiben. Das Abfließen von Oberflächenwasser muss gewährleistet bleiben.
- 19. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Nutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss.
- 20. Nach Beendigung der Sondernutzung wird die genutzte Wegefläche von der Trägerin der Wegebaulast wieder hergestellt. Die Kosten sind auch dann in voller Höhe zu erstatten, wenn gegenüber dem ursprünglichen Zustand der Fläche Verbesserungen eingetreten oder Schäden der Sondernutzung von einem anderen als dem Erlaubnisinhaber verursacht worden sind.
- 21. Der Erlaubnisinhaber trägt die Haftung für den Zustand der genutzten Wegefläche, bis sie von der Trägerin der Wegebaulast wieder hergestellt wird. Ist die Beendigung der Sondernutzung schriftlich angezeigt worden, geht die Haftung drei Monate nach Beendigung der Sondernutzung auch dann auf die Wegeaufsichtsbehörde über, wenn diese mit der Wiederherstellung noch nicht begonnen hat.
- 22. Die Türen dürfen NUR im Notfall und nur zentral von innen geöffnet werden. Sie dürfen nicht zum Be-, Entlüften, Anlieferungen oder durch unbedachte Gäste geöffnet werden und sind als Notausgangs-/ Fluchttüren entsprechend zu kennzeichnen. Diese Bedingungen sind durch elektrische Fluchttürsteuerungen und für den Notfall durch ein optisches o. akustisches Signal zu gewährleisten.
- 23. Außen darf kein Türgriff an die Türen angebracht werden.
- 24. Außerhalb des Schwenkbereichs der Türen muss eine Restgehwegbreite von mind. 2 m für ausweichende Fußgänger verbleiben.

HINWEISE

- 25. Diese Erlaubnis wird vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Schadenersatzansprüche können hierbei gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.
- 26. Die Erlaubnis ist unvererblich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- 27. Die Kosten für Wiederherstellung und Schadenersatz werden durch einen gesonderten Bescheid aufgrund § 62 HWG in Verbindung mit der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem HWG festgesetzt.
- 28. Diese Erlaubnis wird als Ausnahme von § 23 (3) Nr. 5 des Hamburgischen Wegegesetzes (Befreiung nach § 71 des Hamburgischen Wegegesetzes) erteilt.

M/BP/00392/2019 Seite 6 von 7

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5; Sonstige bauliche Anlage

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 7 Vollgeschosse

M/BP/00392/2019 Seite 7 von 7